

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen |
| Herausgeber: | Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere |
| Band: | 36 (1963) |
| Heft: | 8 |
| Artikel: | Der Dienstweg |
| Autor: | Kurz, H.R. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-563947 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Dienstweg

Zu den viel verlästerten und bespöttelten, aber dennoch für den Dienstgang in der Armee lebensnotwendigen militärischen Verhaltungsregeln gehört die Einhaltung des Dienstweges. Es mag von Interesse sein, das Funktionieren und die Bedeutung dieses nicht selten missverstandenen, wichtigen Prinzips militärischer Zusammenarbeit im folgenden etwas näher zu betrachten.

Ziff. 37 des Dienstreglements bestimmt über den Dienstweg:

«Der Dienstweg ist der Weg, der beim Dienstverkehr in der Armee von oben nach unten und umgekehrt einzuhalten ist. Er geht von einer Kommandostelle zur andern in der Weise, dass keine Zwischenstelle übersprungen wird. Dadurch werden diese über die Vorgänge in ihrem Befehlsbereich unterrichtet und es wird wohl vermieden, dass ihre Anordnungen durchkreuzt werden.

Die Abkürzung des Dienstweges kann aus Zeitmangel oder andern dringenden Gründen ausnahmsweise notwendig werden. In diesen Fällen sind die übersprungenen Zwischenstellen davon in Kenntnis zu setzen. In Fällen, die für die Zwischenstellen ohne Bedeutung sind (fachdienstliche und administrative Meldungen, Aktensednungen), ist die Abkürzung des Dienstweges ohne weiteres erlaubt.

Innerhalb einer Einheit oder eines Stabes regelt der Kommandant den Dienstverkehr. In persönlichen Angelegenheiten hat der Wehrmann das Recht, sich direkt an den Kommandanten zu wenden.

Ausser Dienst sind die besondern Vorschriften der Ziffern 216—220 und 227 zu befolgen.»

Nicht nur in der militärischen Organisation, sondern überall, wo eine grössere Zahl von Menschen innerhalb einer bestimmten Organisation eine Aufgabe erfüllen, ist es notwendig, dass die Verkehrswege zwischen den einzelnen Gliedern der Gesamtorganisation festgelegt werden. In der straffen, vertikalen Organisationsform der Armee, der sogenannten Liniorganisation, liegen die Verhältnisse hiefür relativ einfach, denn in dem pyramidenförmigen Instanzenbau der Armee hat jedes einzelne Glied nur einen einzigen Vorgesetzten.

Für den Dienstweg, also für den Weg zwischen den einzelnen militärischen Kommandostufen, bestehen verschiedene Möglichkeiten:

1. Es wird jede einzelne Stufe der Hierarchie in den Dienstweg eingeschaltet. Unser DR folgt grundsätzlich dieser Lösung, wenn es bestimmt, dass der Dienstverkehr in der Armee von einer Kommandostelle zur andern laufen müsse, ohne dass eine Zwischenstelle übersprungen werden dürfe.
2. Der Weg verbindet unter Auslassung aller Zwischenstellen die beiden unmittelbar betroffenen Stufen direkt. Dieser Direktweg — der «kleine Dienstweg», wie es in der Soldatensprache heißt — ist nach unserem DR nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen zulässig:
 - a) In Fällen aussergewöhnlicher zeitlicher oder sonstiger Dringlichkeit. Die übersprungenen Stellen müssen jedoch so bald wie möglich nachträglich orientiert werden.
 - b) Dort, wo der Gegenstand des Dienstverkehrs für die Zwischenstellen ohne Bedeutung ist, insbesondere bei rein fach-

dienstlichen, nur administrativen Meldungen, für Aktenüberweisungen usw. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, dass gewisse Stufen als reine «Brieträgerstellen» mit einem unnötigen, und sie nicht interessierenden Papierkrieg belastet werden. Allerdings darf die Berufung auf die Bedeutungslosigkeit eines Gegenstandes nicht zu einer ungenügenden Orientierung einzelner Stellen führen. Insbesondere dürfen dadurch nicht Meldungen «filtriert» oder gar unterschlagen werden, deren Weiterleitung für den Meldenden nicht angenehm sein müsste.

Ein Hinweis ist hier nötig zu den «fachdienstlichen» Meldungen. Wenn unser DR solche Meldungen ausdrücklich von der Einhaltung des Dienstweges ausnimmt, so will das keineswegs heissen, dass es neben dem ordentlichen Kommandodienstweg noch einen besonderen «Fachdienstweg» anerkennen würde. Solche Sonderdienstwege für besondere Fachfunktionen, zum Beispiel der «blaue Dienstweg» für die Sanitätstruppen oder der «hellgrüne Dienstweg» für die Versorgungstruppen, sind nur für reine Fachangelegenheiten zulässig; sie dürfen auf keinen Fall das volle Spielen des Kommandodienstweges erschweren oder gar an seine Stelle treten.

3. Zwischen den beiden Extremfällen des vollständigen Instanzenwegs und des Direktwegs liegen verschiedene Möglichkeiten von Mischformen, die alle dazu dienen, in sachlich gerechtfertigten Fällen den Dienstweg abzukürzen, weil dieser nicht zu verantwortende Zeitverluste brächte oder die eingeschalteten Zwischenstellen unnötig belasten würde. Der Dienstweg ist schliesslich kein Selbstzweck, der bürokratisch stur unter allen Umständen eingehalten werden muss. Er hat einem ganz bestimmten Zweck zu dienen und kann unterbleiben, wenn die Erreichung dieses Zwecks nicht möglich oder sinnlos wäre. Bei ausgesprochenen Bagatelfällen, wie kleinen Auskünften, Mitteilungen usw. sollen deshalb Abkürzungen, Übersprungen und auch Querverbindungen möglich sein.

Hier ist noch ein Wort nötig zu den sogenannten Querverbindungen, das heisst dem Verbindungsweg zu den auf der selben Stufe, aber in einer Nebenlinie stehenden Stellen. Grundsätzlich hat der Dienstweg auch hier den Weg bis hin auf zum nächsten gemeinsamen Vorgesetzten und von diesem wieder hinunter zu der nebengeordneten Stelle zu nehmen.

Nun wird allerdings die besondere Kompliziertheit und die durch sie bewirkte Verzögerung dieses Vorgehens häufig dazu führen, dass hier der Direktweg als zweckmässiger erscheint, um so mehr, als es sich dabei der Natur der Sache nach vor allem um das Erteilen von Auskünften und um die Erstattung kleinerer Meldungen und Mitteilungen handeln wird. Der Betriebswissenschaftler Fayol bezeichnet diese zulässigen Querverbindungen zutreffend als «passerelles».

Offizielles Organ des Eidg. Verbandes der Übermittlungstruppen (EVU) und der Vereinigung Schweiz. Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere. Organe officiel de l'Association fédérale des Troupes de Transmission et de l'Association suisse des Officiers et Sous-officiers du Télégraphe de campagne. Redaktion: Erwin Schöni, Mürgelistrasse 6, Zuchwil, Telefon (065) 2 23 14. Postcheckkonto der Redaktion: VIII 15666. Druck und Administration: Fabag, Fachschriften-Verlag und Buchdruckerei AG, Zürich. Erscheint am Anfang des Monates. Abonnementsbestellungen sind an die Redaktion zu richten.

Pionier

Begeisternder 4. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch in Bern

1. Der Befehlsweg

Es ist dies der Weg, auf dem Befehle, Anordnungen und Weisungen von der befehlenden Stelle an die ausführende Stelle weitergegeben werden. Dieser von oben nach unten laufende Weg muss grundsätzlich sämtliche Instanzen durchlaufen. Nur so kann die Einheit der Führung und der Befehlsempfang sichergestellt werden, die darin besteht, dass jede Kommandostelle nur einen einzigen Vorgesetzten über sich hat, nur von diesem allein ihre Befehle entgegennimmt. Die Einhaltung des vollen Befehlswegs, der von der Spitzte über alle Zwischenstufen bis zur untersten Stelle führt, dient im weiteren auch der notwendigen Orientierung aller Zwischenstufen über die getroffenen Anordnungen.

Durch dieses System der lückenlosen Verbindung zwischen allen Gliedern des Ganzen wird erst die innere Geschlossenheit der Gesamthierarchie erreicht, die jedem in jeder Lage erlaubt, im Sinne des Ganzen zu handeln. Es gewährleistet die Unverletzbarkeit des Verantwortungsbereichs jedes Chefs auf seiner Stufe und gibt ihm die Gewähr, dass er innerhalb seiner Zuständigkeit frei handeln kann, ohne dass, wie das da sagt, «seine Anordnungen durchkreuzt werden». Überall dort, wo die Zuständigkeiten der einzelnen Kommandostufen berührt werden, ist deshalb immer der volle Befehlsweg einzuhalten. Dieser sichert jedem Einzelnen seine Stellung in bezug auf das Ganze und gewährleistet damit die Einheit der Wirkung innerhalb der gesamten militärischen Hierarchie. Durchbrechungen des Prinzips sind deshalb nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig; sie sollen durch möglichst baldige Orientierung der übersprungenen Zwischenglieder korrigiert werden. — Die hohen Vorzüge der vollen Einhaltung des Dienstweges wiegen Hemmungen und Erschwerungen sowie zeitliche Verzögerungen, die ihr zweifellos eigen sind, bei weitem auf.

2. Der Informationsweg

Es ist der Weg, auf welchem Informationen (Meldungen, Rapporte, Berichte, Vorschläge usw.) von oben nach unten und von unten nach oben laufen. Im Interesse der Vollständigkeit der Nachrichten- und Informationsübermittlung wird auch hier der volle, über sämtliche Stufen laufende Informationsweg die Regel sein. Ausnahmen sind nur zulässig bei ausgesprochenen Nebenpunkten und dort, wo eine ausdrückliche Ermächtigung vorliegt. In Zweifelsfällen wird sich jedoch die lückenlose Einhaltung des Dienstweges empfehlen, damit eine möglichst umfassende Unterrichtung aller Instanzen erreicht wird und damit sie in die Lage versetzt werden, ihren Kontrollpflichten in vollem Umfang nachzukommen. Den weniger interessierten Stellen steht es ja frei, welche Aufmerksamkeit sie einer einzelnen Nachrichten widmen wollen.

3. Der Beschwerdeweg

Unser DR kennt für Einreichung und Behandlung von Beschwerden ein besonderes Verfahren, das später eingehend behandelt werden soll.

Dr. H. R. Kurz

Entnommen aus dem «Fourier» mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion.

-th. Unter dem Patronat des Schweizerischen Unteroffiziersverband wurde unter der Leitung des Kommandanten des Marsches, Major Karl Seewer, am 15./16. Juni zum 4. Mal rund um die Bundesstadt der Schweizerische Zwei-Tage-Marsch ausgetragen, dem mit 3000 Teilnehmern in 350 Marschgruppen der Zivil- und Militärkategorie bei idealen Witterungsverhältnissen ein grosser Erfolg beschieden war. Die Organisation hat sich trotz der grossen Teilnehmerzahl glänzend bewährt, sowohl in den technischen wie administrativen Belangen und in bezug auf Unterkunft und Verpflegung, was bei diesem Massenaufmarsch keine Kleinigkeit war. Der Chef des Technischen Dienstes, Major Willy Duppenthaler, durfte das fruktionslose Spielen seiner umsichtigen Vorbereitungen erleben. Dieses Lob soll nicht heissen, dass intern keine Fehler festgestellt wurden, die noch behoben werden müssen, um den grossen Apparat dieses Volk und Armee verbindenden Volksmarsches immer besser auszubauen. Erfreulich war vor allem auch die grosse Unterstützung von Seiten der Armee, wie auch durch die Behörden der Bundesstadt und des Kantons Bern, die alle grosses Interesse an dieser originellen Marschprüfung bekundeten und auch versprachen, in den kommenden Jahren wieder mit dabei zu sein. Dieser grosse Erfolg, der auch in den Berichten der Tagespresse, in Radio und Fernsehen seinen Niederschlag fand, darf die Organisatoren mit Stolz erfüllen, hat er sich doch einer guten und für die Zukunft vielversprechenden Aufgabe verpflichtet.

Rückblickend möchten wir mit einem Bildbericht und der Wiedergabe der Ansprache, die der Oberfeldarzt der Armee, Oberstdivisionär Reinhold Käser, am Samstagabend an die zum Feldgottesdienst angetretenen Marschgruppen richtete, diesem grossen Anlass gerecht werden. Der 5. Schweizerische Zwei-Tage-Marsch ist auf den 6./7. Juni 1964 angesetzt.

Mitmachen und Durchhalten!

Aus der Ansprache von Oberstdivisionär Käser, Oberfeldarzt der Armee:



Einen sehr guten Eindruck hinterliessen die flott geführten und diszipliniert daherkommenden militärischen Marschgruppen mit Packung und Waffe.